

## Bekanntmachung

### **Änderung Nr. 2 der Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Obererbach gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Obererbach hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 die Änderung Nr. 2 der o. g. Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Den Geltungsbereich der Abrundungssatzung umfassen die auf dem unten abgebildeten Plan gekennzeichneten Bereiche.

Mit der Änderung Nr. 2 der Abrundungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen, die nicht durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt (fehlender Bebauungszusammenhang) und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar sind aus dem Geltungsbereich der Abrundungssatzung herausgenommen. Die Grundstücksbereiche, die mit dieser Änderung aus dem Geltungsbereich der Abrundungssatzung herausgenommen werden, sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen auch nicht als Bauflächen dargestellt.

Die Absicht, die vorgenannte Satzung zu ändern, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planentwurf liegt in der Zeit vom

**Freitag, dem 27.10.2017 bis Montag, dem 27.11.2017**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen, Zimmer 214, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen während der allgemeinen Dienststunden

vormittags:	montags - freitags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nachmittags:	montags - mittwochs donnerstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die ausliegenden Pläne und Unterlagen können zusätzlich im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

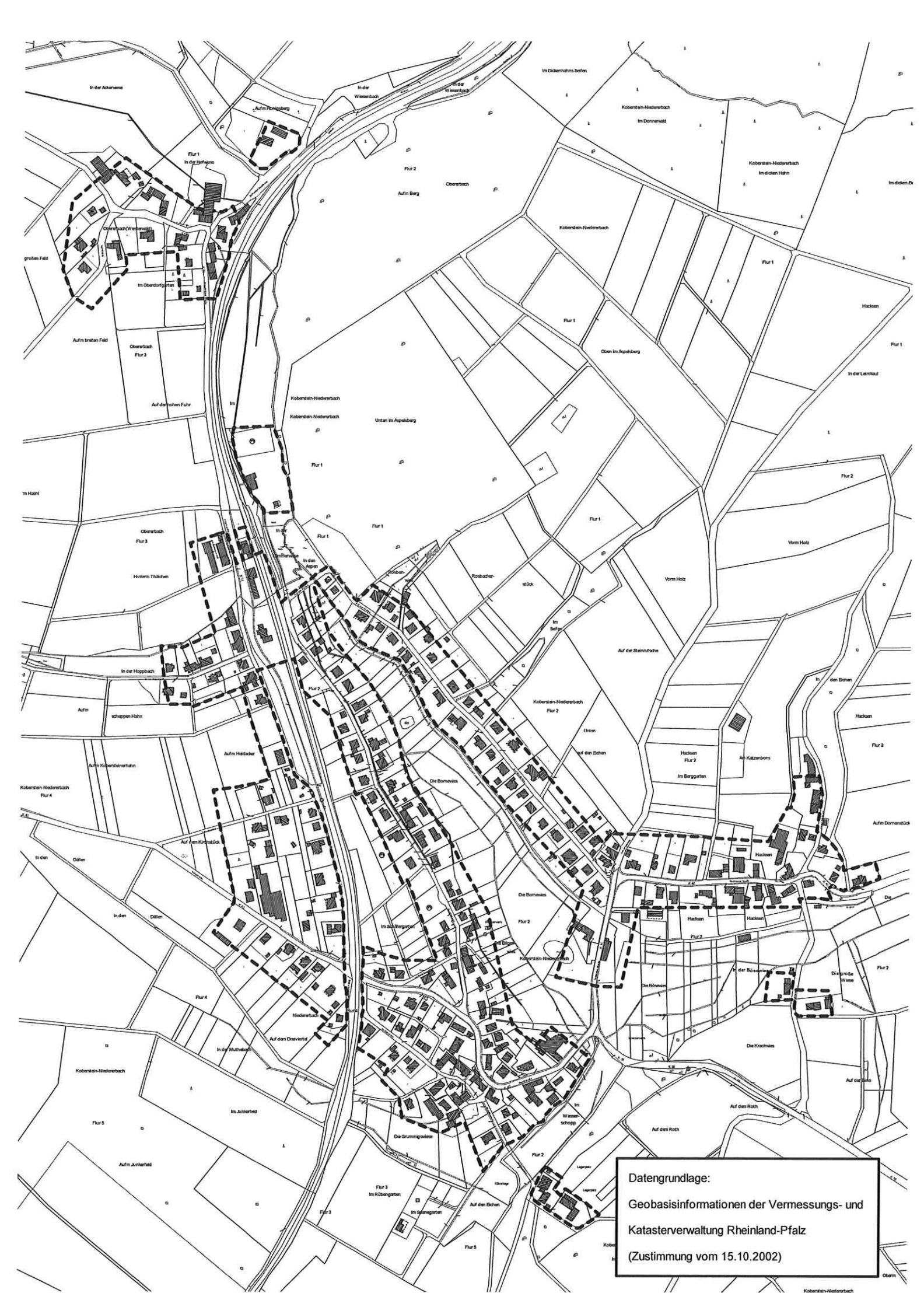
[www.vg-altenkirchen.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ortsgemeinde Obererbach/Änderung Nr. 2 Abrundungssatzung](http://www.vg-altenkirchen.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ortsgemeinde%20Obererbach/Änderung%20Nr.%20Abrundungssatzung)

Die Änderung Nr. 2 der Abrundungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 57609 Altenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung Nr. 2 der Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben.

**Obererbach, 12.10.2017**  
**Ortsgemeinde Obererbach**  
gez.

**Erhard Schneider**  
**Ortsbürgermeister**



Datengrundlage:  
Geobasisinformationen der Vermessungs- und  
Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz  
(Zustimmung vom 15.10.2002)